

## 20 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über Nebengebührenzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührenzulagengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Anwendungsbereich

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenzulagen.

(2) Bundesbeamte, Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, genannten Personen. Bundesbeamte werden im folgenden kurz „Beamte“ genannt.

### Anspruchsgrundende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

**§ 2.** (1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsgrundende Nebengebühren“ genannt — begründen Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:

1. Mehrleistungsvergütungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütungen, die für Leistungen gewährt werden, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen,

2. Erschweriszulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956,

3. Gefahrenzulagen nach § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und

4. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Anspruchsgrundende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind in Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 3 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebühren-

wert beträgt 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr gelgenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsgrundenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(4) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Hat der Beamte binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Bestreitung ausgeschlossen. Hat der Beamte die Richtigkeit der Summe nicht anerkannt, so hat die Dienstbehörde die Summe der Nebengebührenwerte mit Bescheid festzustellen.

### Pensionsbeitrag

**§ 3.** (1) Von den anspruchsgrundenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag von 5 v. H. zu entrichten.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

### Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

**§ 4.** (1) Dem Beamten, der anspruchsgrundende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gilt als Bestandteil des Ruhebezuges.

### Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

**§ 5.** (1) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für den Zeit-

raum vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamtdienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich um die nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 6 und 11 Abs. 4 festgestellten Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen sowie um Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beträgt den 437<sup>5</sup>ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 v. H. des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(3) Die Höhe der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf jeweils 20 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht übersteigen.

#### **Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss**

§ 6. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsgrundende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss. Auf die Nebengebührenzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss des Beamten abgefunden worden ist.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges.

#### **Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss**

§ 7. Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

#### **Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag**

§ 8. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuss (zuzüglich einer

allfälligen Ruhegenusszulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenuss (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenusszulage) und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührenzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenuss (zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenusszulage), auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 7 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

#### **Rundung von Nebengebührenzulagen; Abfindung von Nebengebührenzulagen**

§ 9. (1) Die Nebengebührenzulagen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 34 des Pensionsgesetzes 1965 auf zehn Groschen zu runden.

(2) Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches nach vorgenommener Rundung 20 S nicht übersteigen würde, so gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 oder 8 ergebenden und nach Abs. 1 gerundeten Nebengebührenzulage.

#### **Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund; Festhalten der Nebengebühren**

§ 10. (1) Neben den im bestehenden Dienstverhältnis bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss folgende Nebengebühren — soweit sie auf einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entfallen — zu berücksichtigen:

## 20 der Beilagen

3

1. anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogen hat, und
2. den anspruchsbegründenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren, die der Beamte in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund — ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen — bezogen hat.

(2) Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte sie für Zeiten bezogen hat, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfähig sind.

(3) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren der zeitverpflichteten Soldaten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Zum Zwecke der allfälligen Berücksichtigung nach Abs. 1 sind die in Betracht kommenden Nebengebühren der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten in gleicher Weise festzuhalten wie die Nebengebühren der Beamten. Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Hat der Bedienstete binnen zwei Monaten nach der Mitteilung durch seine Unterschrift die Richtigkeit dieser Summe anerkannt, so ist deren Besteitung ausgeschlossen.

(5) Beim Ausscheiden aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund sind dem Bediensteten die festgehaltenen Nebengebührenwerte zu bescheinigen.

(6) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Dienstverhältnissen zum Bund festgehaltenen Nebengebührenwerte, soweit sie auf Nebengebühren entfallen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

#### Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis

§ 11. (1) Anspruchsbegründende Nebengebühren oder diesen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechende Nebengebühren, die ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis als Landeslehrer bezogen hat, sind bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der

Beamten. Das gleiche gilt für eine im Landeslehrerdienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Landeslehrerdienstverhältnis sind nach Abs. 1 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfähig sind.

(3) Unter Landeslehrern im Sinne des Abs. 1 sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 247/1970, im § 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, und im § 1 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, genannten Lehrer zu verstehen.

(4) Aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten sind die in früheren Landeslehrerdienstverhältnissen festgehaltenen Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften), soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind, mit Bescheid festzustellen.

#### Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten

§ 12. (1) Soweit nicht die Bestimmungen des § 11 anzuwenden sind, kann aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten für die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhegenüßfähig ist, vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, für Beamte der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates, mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgesetzt werden. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufnahme eines Beamten, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

#### Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

§ 13. (1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienst-

## 20 der Beilagen

stand angehört, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

- a) sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und
- b) für das Jahr 1970 eine anspruchsgrundende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenügsfähig ist, von 1946 bis 1950 ..... 1/4  
von 1951 bis 1960 ..... 3/8  
von 1961 bis 1971 ..... 3/4  
der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 lit. b. Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Für Beamte, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (wie Krankheit, Unfall, Dienstfreistellung, Präsenzdienstleistung, Mutterschaftsurlaub und Karenzurlaub im öffentlichen Interesse), im Jahre 1970

- a) keinen Dienst geleistet und deshalb keine Nebengebühren bezogen haben oder
- b) nicht während des ganzen Jahres Dienst geleistet und deshalb geringere Nebengebühren bezogen haben oder
- c) wegen der Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls während der anschließenden Dienstleistung geringere Nebengebühren bezogen haben als dem Durchschnitt während der vor Eintritt der Behinderung erbrachten Dienstleistung entspricht,

ist auf Antrag die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, für die Beamten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates jedoch vom Präsidenten des Nationalrates, festzusetzen. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß binnen einem Jahr nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu stellen.

(4) Bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte nach Abs. 3 lit. a sind die von Beamten in gleicher Verwendung bezogenen Nebengebühren maßgebend. Bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte nach Abs. 3 lit. b ist von den Nebengebühren auszugehen, die vom Beamten während des Zeitraumes des Jahres 1970 bezogen wurden, in dem die erwähnten Gründe nicht gegeben waren.

### Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten

§ 14. (1) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden haben und in der Zeit bis zum 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie für Hinterbliebene dieser Beamten ist die Gutschrift von Nebengebührenwerten von Amts wegen nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 vorzunehmen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 bildet die festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten die Bemessungsgrundlage der ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gebührenden Nebengebührenzulage.

(3) Ist der Beamte, der sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden hat, in den Jahren 1970 oder 1971 ohne Anspruch auf Pensionsversorgung aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die Gutschrift nach Abs. 1 aus Anlaß der neuerlichen Aufnahme festzustellen.

### Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten

§ 15. (1) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden ist, gebührt für die Jahre 1970 und 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 anzuwenden sind.

(2) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst im Jahre 1971 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

### Gutschrift von Nebengebührenwerten aus dem Anlaß der Aufnahme eines Beamten

§ 16. Aus dem Anlaß einer nach dem 1. Jänner 1972 erfolgenden Aufnahme eines Beamten, der sich vor dem 1. Jänner 1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden hat und in diesem Dienstverhältnis eine anspruchsgrundende Nebengebühr oder eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat, ist für die Zeit vor

## 20 der Beilagen

5

dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 13 und 15 vorzunehmen.

**Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige**

**§ 17.** (1) Dem Beamten des Ruhestandes, der vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt auf Antrag eine monatliche Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß, wenn er innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder eine entsprechende Nebengebühr nach den vor dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 in Gel tung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen bezogen hat.

(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß ist auf der Grundlage des Durchschnittes der von den Beamten des Dienststandes in den im Abs. 3 angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln.

(3) Der Durchschnitt der Nebengebühren nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Er ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Beamten des Dienststandes in den nachstehend angeführten Beamtengruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Beamten geteilt wird, die in der jeweiligen Gruppe Nebengebühren bezogen haben:

1. Verwendungsgruppe A (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
2. Verwendungsgruppe B (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
3. Verwendungsgruppe C (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
4. Verwendungsgruppe D (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
5. Verwendungsgruppe E (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
6. Verwendungsgruppe P 1 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
7. Verwendungsgruppe P 2 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),

8. Verwendungsgruppe P 3 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
9. Verwendungsgruppe P 4 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
10. Verwendungsgruppe P 5 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
11. Verwendungsgruppe P 6 (ausgenommen der ausübende Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung),
12. Verwendungsgruppe A des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
13. Verwendungsgruppe B des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
14. Verwendungsgruppe C des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
15. Verwendungsgruppe D des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
16. Verwendungsgruppe E des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
17. Verwendungsgruppe P 1 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
18. Verwendungsgruppe P 2 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
19. Verwendungsgruppe P 3 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
20. Verwendungsgruppe P 4 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
21. Verwendungsgruppe P 5 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
22. Verwendungsgruppe P 6 des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung,
23. Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte,
24. Beamte im richterlichen Vorbereitungsdienst,
25. Hochschulprofessoren,
26. Hochschulassistenten,
27. Verwendungsgruppe LPA,
28. Verwendungsgruppe L 1,
29. Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1 (L 2 V),
30. Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 2 und L 2b 3 (L 2 HS und L 2 B),
31. Verwendungsgruppe L 3,

## 20 der Beilagen

32. Verwendungsgruppe S 1,  
 33. Verwendungsgruppe S 2 (\$ 3),  
 34. Verwendungsgruppe W 1,  
 35. Verwendungsgruppe W 2,  
 36. Verwendungsgruppe W 3,  
 37. Verwendungsgruppe H 1,  
 38. Verwendungsgruppe H 2.

Der Betrag, der sich für die Beamtengruppe aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Der festgesetzte Durchschnitt ändert sich um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit vom 1. Jänner 1971 bis zum Anfall der Nebengebührenzulage ändert.

(5) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Dienstzeit fällt, die ruhegenussfähige ist, für die Zeit  
 bis 1950 ..... 0'8 v. H.,  
 von 1951 bis 1960 ..... 1'2 v. H. und  
 von 1961 bis 1969 ..... 2'4 v. H.  
 des vierzehnten Teiles des Durchschnittes der Nebengebühren (Abs. 3 und 4) jener Beamtengruppe, nach der sich der ruhegenussfähige Monatsbezug richtet. Sie darf jedoch weder 40 v. H. dieses vierzehnten Teiles noch 10 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges übersteigen.

(6) Dem Hinterbliebenen eines im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag eine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss, wenn der Beamte Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hätte. Die Bestimmung des § 7 gilt sinngemäß.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auf ehemalige Beamte des Ruhestandes, deren Hinterbliebene und Angehörige eines entlassenen Beamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und des § 9 sind anzuwenden.

(9) Die Nebengebührenzulage gebührt — falls sich aus dem Abs. 10 nichts anderes ergibt — bei Beamten der Geburtsjahrgänge

vor 1897 ..... vom 1. Jänner 1973 an,  
 1897 bis 1902 ..... vom 1. Jänner 1974 an,  
 1903 bis 1909 ..... vom 1. Jänner 1975 an,

bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt die Nebengebührenzulage vom 1. Jänner 1973 an.

(10) Wird der Antrag später als an dem sich aus Abs. 9 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt die Nebengebührenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

**Besondere Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige**

§ 18. Liegen die letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand in einem vom § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL Nr. 134/1945, oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBL Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum, so sind für die Beurteilung des Bezuges einer Nebengebühr nach § 17 Abs. 1 die unmittelbar vor diesem Zeitraum liegenden 60 Monate heranzuziehen. Das Entsprechende gilt, wenn ein Teil der letzten 60 Monate in einen vom § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBL Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum fällt, für diesen Teil.

**Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten, die nur die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates oder ein Bundesministerium betreffen, jedoch der Präsident des Nationalrates bzw. der zuständige Bundesminister.

(3) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

## 20 der Beilagen

7

## Erläuterungen

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben bereits vor längerer Zeit die Forderung erhoben, Nebengebühren bei der Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen. Ausgelöst wurde diese Forderung dadurch, daß der Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegende Nebengebühren, die ein Vertragsbediensteter in den letzten 60 Monaten bezogen hat, bei der Bemessung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt werden, während bei der Bemessung des Ruhegenusses eines Bundesbeamten Nebengebühren keine Berücksichtigung finden.

Die Berücksichtigung von Nebengebühren für die Bemessung des Ruhebezuges ist inzwischen beim Land Wien mit dem Landesgesetz vom 14. Juli 1967, LGBl. Nr. 22/1968, und beim Land Niederösterreich mit dem Landesgesetz vom 19. Juni 1968, LGBl. Nr. 367/1968, geregelt worden. Die vom Bund in Aussicht genommene Regelung lehnt sich entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eng an die für das Land Wien gefundene Lösung an.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes ausgeführt:

### Zum § 1:

Der § 1 regelt den Anwendungsbereich des Nebengebührenzulagengesetzes. Das Gesetz sieht für Bundesbeamte, deren Hinterbliebene und Angehörige Nebengebührenzulagen vor. Für den vorerwähnten Personenkreis sind die im § 1 des Pensionsgesetzes 1965 enthaltenen Begriffsbestimmungen maßgebend.

### Zum § 2:

Von den im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Nebengebühren sollen nur die im Abs. 1 bestimmten Nebengebühren Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß begründen. Die Ausnahme der Mehrleistungsvergütungen für Leistungen, die über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen, liegt darin begründet, daß diese Mehrlei-

stungsvergütungen durch eine in Ausarbeitung befindliche Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 in eine ruhegenüßfähige Zulage umgewandelt werden sollen.

Zwecks Ermittlung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage bedarf es des Festhaltens (der Speicherung) der vom Beamten während seiner Berufslaufbahn bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren. Die erforderlichen Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen festgehalten werden können. Durch die Einführung eines sogenannten „Nebengebührenwertes“ soll die Valorisierung der bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren gewährleistet und in einfacher Form herbeigeführt werden. Als Maßstab für diese Valorisierung wird — entsprechenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 folgend (siehe § 27 Abs. 2 letzter Satz und § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes) — das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) herangezogen.

Für die Umrechnung der Nebengebühr in Nebengebührenwerte sollen die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr maßgebend sein, während das Festhalten (die Speicherung) im Zeitpunkt des Zufließens vorzunehmen sein wird. Unter dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr ist jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem die anspruchsgrundende Leistung erbracht wird.

Um die für die Beurteilung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage erheblichen Tatsachen — deren Entstehen sich auf mehrere Jahrzehnte verteilen kann — nicht erst in einem weitwendigen Verfahren in einem Zeitpunkt feststellen zu müssen, in dem dies wegen der verstrichenen Zeit unter Umständen äußerst schwierig (wenn nicht unmöglich) sein könnte, soll eine jährliche Anerkennung der festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte erfolgen.

### Zum § 3:

Wie vom Gehalt und den ruhegenüßfähigen Zulagen sowie den Zulagen, die Anspruch auf

eine Ruhegenusszulage begründen, Pensionsbeiträge zu entrichten sind (vgl. § 22 Abs. 1, § 38 Abs. 2, § 38 a Abs. 2, § 74 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956), so sollen auch von den anspruchsbegründenden Nebengebühren Pensionsbeiträge entrichtet werden. Lediglich wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat, hat er auch von den Nebengebühren keinen Pensionsbeitrag zu leisten.

#### Zum § 4:

Der § 4 regelt den Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss dem Grunde nach. Der Anspruch dem Grunde nach soll gegeben sein, wenn der Beamte anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat.

Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss soll als Bestandteil des Ruhebezuges (siehe § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965) gelten und damit das rechtliche Schicksal des Ruhebezuges teilen.

#### Zum § 5:

Die Ermittlung des Ruhegenusses erfolgt nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges, d. h. des Gehaltes und der als ruhegenussfähig erklärt Zulagen, die der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen. Nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren wird der Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges) erreicht.

Im Hinblick darauf, daß der Beamte im Laufe seiner Dienstzeit Nebengebühren verschiedener Art, in verschiedener Höhe und im Einzelfall kaum durch 35 Jahre hindurch bezieht, konnte eine der Ermittlung des Ruhegenusses entsprechende Regelung für die Berücksichtigung von Nebengebühren nicht in Aussicht genommen werden. Das Abstellen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand könnte zu Ungerechtigkeiten führen. Einerseits könnten Fälle eintreten, bei denen zwar durch Jahre hindurch Nebengebühren bezogen worden sind, jedoch unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand solche nicht mehr gebühren. Andererseits könnte ein Beamter, der durch Jahre Nebengebühren in geringerer Höhe bezogen hat, vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand unverhältnismäßig hohe Nebengebühren beziehen. Aus den dargelegten Gründen soll daher die während der gesamten Dienstzeit des Beamten bezogene Summe von anspruchsbegründenden Nebengebühren (ausgedrückt in Nebengebührenwerten) die Grundlage für die Bemessung der Nebengebührenzulage bilden. Dabei sind die in

früheren Dienstverhältnissen bezogenen Nebengebühren — soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommen — sowie allfällige Gutschriften von Nebengebührenwerten zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Höhe der Nebengebührenzulage mit dem 437<sup>5</sup>ten Teil des Betrages, der der Summe der Nebengebührenwerte entspricht, ist aus der nachstehenden Formel abgeleitet:

$N \times 80$

$100 \times 14 \times 25$ . Dabei wird davon ausgegangen, daß bei einer Bezugsdauer von 25 Jahren 80 v. H. der auf einen Monat entfallenden Nebengebührensumme (N) als Nebengebührenzulage gebühren sollen, wobei berücksichtigt werden muß, daß die Nebengebührenzulage (als Bestandteil des Ruhebezuges) 14mal jährlich gebührt.

Im Abs. 3 ist die Valorisierung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss geregelt. Sie soll in gleicher Weise erfolgen wie sie auch im Pensionsgesetz 1965 in ähnlichem Zusammenhang vorgesehen ist (vgl. § 27 Abs. 2 letzter Satz und § 41 Abs. 3 dieses Gesetzes).

Da es grundsätzlich nicht gerechtfertigt wäre, wenn der Ruhegenuss zuzüglich der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss den ruhegenussfähigen Monatsbezug (§ 5 des Pensionsgesetzes 1965) übersteigen würde, ist vorgesehen, daß die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss jeweils 20 v. H. des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht übersteigen darf.

#### Zum § 6:

Der Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss ist gegeben, wenn der Beamte eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat. Eine Abfindung der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss schließt jedoch den Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss aus.

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss soll als Bestandteil des Versorgungsbezuges gelten (siehe § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 8 des Pensionsgesetzes 1965). Da das Versorgungsgeld nach § 46 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Höhe des Versorgungsbezuges gebührt, wird bei der Ermittlung des Versorgungsgeldes eine Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss zu berücksichtigen sein.

#### Zum § 7:

Der § 7 regelt das Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss (vgl. § 22 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Art. II Z. 4 der 2. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 226/1970).

## 20 der Beilagen

9

**Zum § 8:**

Der § 8 regelt den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag. Das Ausmaß einer solchen Nebengebührenzulage soll sich nach dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zugrunde liegenden Ruhe(Versorgungs)genuß zuzüglich einer allfälligen Ruhe(Versorgungs)genußzulage (§§ 12 und 22 des Pensionsgesetzes 1965) und dem Unterhaltsbeitrag richten. So soll z. B. zum Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses eine Nebengebührenzulage im Ausmaß von 75 v. H. der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß gebühren.

**Zum § 9:**

Abs. 1 enthält eine Rundungsbestimmung für alle Nebengebührenzulagen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Nebengebührenzulagen geringeren Ausmaßes nach Abs. 2 abgefunden werden. Die Höhe der Abfindung soll das Siebzigfache der Nebengebührenzulage betragen (vgl. § 13 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965).

**Zum § 10:**

Bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß sollen auch anspruchsgrundende Nebengebühren berücksichtigt werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogen wurden. Diese Nebengebühren sollen jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie für die Zeiten bezogen wurden, die im bestehenden Dienstverhältnis durch Anrechnung ruhegenüpfähig geworden sind (siehe § 53 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965). Unter den gleichen Voraussetzungen sollen auch den anspruchsgrundenden Nebengebühren entsprechende Nebengebühren berücksichtigt werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in einem früheren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen) bezogen wurden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 machen es notwendig, auch die von zeitverpflichteten Soldaten und von Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen (soweit es sich nicht um Bedienstete bei den Österreichischen Bundesbahnen handelt), bezogenen Nebengebühren festzuhalten (zu speichern). Die Art des Festhaltens dieser Nebengebühren, die Beseinigung der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bezogenen Nebengebühren und die aus dem Anlaß der Aufnahme des Beamten vorzunehmende bescheidmäßige Feststellung sind in den Abs. 3 bis 6 geregelt.

Die Ausnahme der in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen bezogenen Nebengebühren von einer Berücksichtigung nach Abs. 1 ist darin begründet, daß für die Bundesbahnbeamten bezüglich der Berücksichtigung von Nebengebühren bei der Pensionsbemessung eine Regelung in Aussicht genommen ist, die ein Festhalten der Nebengebühren während der ganzen Laufbahn des Bundesbahnbeamten nicht erforderlich machen wird. Aus diesem Grund kann dieses Festhalten auch nicht für den Fall eines allfälligen späteren Übertrittes in ein Bundesbeamtenverhältnis vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird vielmehr im § 12 Abs. 2 vorgesorgt.

**Zum § 11:**

Es ist in Aussicht genommen, die Regelung über Nebengebührenzulagen auch auf Landeslehrer anzuwenden. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil auch das Pensionsgesetz 1965 auf diese Lehrer angewendet wird (siehe § 65 des Pensionsgesetzes 1965 und § 48 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1970).

Da für die Landeslehrer die gleiche Regelung bezüglich der Berücksichtigung der Nebengebühren bei der Pensionsbemessung gegeben sein wird wie für Bundesbeamte, sollen im Falle der Aufnahme eines ehemaligen Landeslehrers in ein öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis die in früheren Landeslehrerdienstverhältnissen festgehaltenen Nebengebührenwerte einschließlich allfälliger Gutschriften berücksichtigt werden, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüpfähig sind.

**Zum § 12:**

Der § 12 sieht vor, daß anlässlich der Aufnahme eines Bundebeamten unter bestimmten Voraussetzungen auch für die in einem früheren Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festgesetzt werden kann. Dies soll auch für den Fall der Aufnahme eines Bundesbeamten gelten, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

**Zu den §§ 13 bis 16:**

Bei der Ermittlung der Nebengebührenzulage sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die vor dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Regelung liegen.

Da eine Erfassung der vor dem Inkrafttreten der Regelung in früheren Jahren bezogenen Nebengebühren in vielen Fällen überhaupt nicht möglich ist, in manchen Fällen aber mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand ver-

bunden wäre, muß eine Übergangslösung getroffen werden, bei der zu berücksichtigen ist, daß Nebengebühren in früheren Jahren in einem niedrigeren Ausmaß angefallen sind und für sie auch ein Pensionsbeitrag nicht geleistet worden ist.

Im § 13 wird die Übergangslösung für Beamte vorgesehen, die sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dem Dienststand angehören. Die Höhe der Gutschrift soll von den im Jahre 1970 bezogenen anspruchsgrundenden bzw. diesen entsprechenden Nebengebühren einerseits und der in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfahigen Dienstzeit andererseits abhängig sein. Um Härten zu vermeiden, soll in den im Abs. 3 umschriebenen Fällen auf Antrag die der Ermittlung der Gutschrift zugrunde zu legende Summe von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 festgesetzt werden. Die Festsetzung hat sich nach den Bestimmungen des Abs. 4 zu richten. Für den im Abs. 3 unter lit. c erwähnten Fall ergibt sich die Richtschnur für die Festsetzung aus dieser Bestimmung selbst.

§ 14 bringt die Regelung für Beamte, die sich am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis zum Bund befunden haben und in der Zeit bis zum 31. Dezember 1971 aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

§ 15 regelt die Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die in den Jahren 1970 und 1971 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.

§ 16 bringt schließlich die Regelung bezüglich der Gutschrift in jenen Fällen, in denen der Beamte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird. Aus dem Anlaß der seinerzeitigen Aufnahme des Beamten wird eine Gutschrift im Sinne der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen sein, wenn sich der Beamte bereits am 1. Jänner 1970 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden und im Jahre 1970 in Betracht kommende Nebengebühren bezogen hat. Wurde der Beamte erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen, so ist die Gutschrift im Sinne der Bestimmungen des § 15 vorzunehmen.

#### Zum § 17:

Zum § 13 wurde bereits ausgeführt, daß die Erfassung der vor dem Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung in früheren Jahren bezogenen Nebengebühren auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Um auch die vor dem 1. Jänner

1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten sowie deren Hinterbliebene und Angehörige der Berücksichtigung von Nebengebühren teilhaftig werden zu lassen, bedarf es einer besonderen Regelung.

Dem Beamten des Ruhestandes soll auf Antrag eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß dann gebühren, wenn er innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine anspruchsgrundende oder eine dieser entsprechende Nebengebühr bezogen hat. Die Ermittlungsgrundlage soll dabei der durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzte Durchschnitt der von den Beamten des Dienststandes der entsprechenden Beamtengruppe bezogenen anspruchsgrundenden Nebengebühren bilden.

Bei der Aufzählung der Beamtengruppen muß auf die besonderen Verhältnisse des ausübenden Dienstes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung Bedacht genommen werden. Der Dienst bei den „Dienststellen“ des ausübenden Dienstes (Vollzugsdienstes) im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung — eine Formulierung, die bereits im § 46 Abs. 2 GÜG enthalten war (welche Bestimmung den besonderen Verhältnissen dieses Dienstzweiges dadurch Rechnung trug, daß der Ruhegenuß bereits nach 35 Dienstjahren der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkam) — ist, im Gegensatz zu den Dienstleistungen bei den Verwaltungs- und Rechnungsdienststellen, durch erheblich größere Erschwerisse (wie Lärm- und Staubentwicklung, Dienst im Freien bei jeder Witterung, Bewältigung von Verkehrsspitzen) charakterisiert. Dazu kommt, daß im ausübenden Post- und Fernmeldedienst infolge der der Post- und Telegraphenanstalt gesetzlich auferlegten Bedingungen (Betriebspflicht, Beförderungspflicht, Kontrahierungspflicht) in weit höherem Ausmaß Mehrleistungen zu erbringen sind. Diese Umstände haben dazu geführt, daß den Bediensteten bei den Betriebsdienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung Mehrleistungs- und Erschwerisszulagen in einem höherem Ausmaß gewährt werden müssen, ein Umstand, der auch bei der Regelung der Nebengebührenzulage berücksichtigt werden soll.

Die Höhe der Nebengebührenzulage richtet sich nach der in einem öffentlich-rechtlichen oder diesem vorangegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund im Dienststand zurückgelegten Zeit, die ruhegenüßfähig ist. Der Art der Berücksichtigung früherer Jahre im § 13 entsprechend, muß auch in diesem Zusammenhang der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Nebengebühren in früheren Jahren in einem niedrigeren Ausmaß angefallen sind.

Aus Gründen der verwaltungsmäßigen Bewältigung der Anträge und aus Gründen der budgetären Bedeckung der Kosten der Regelung ist

## 20 der Beilagen

11

— wie dies auch im Pensionsgesetz 1965 bei der Überleitung der Pensionsempfänger nach § 60 dieses Gesetzes geregelt worden war — eine Etappenlösung vorgesehen.

**Zum § 18:**

Der § 18 enthält eine besondere Bestimmung, die bezüglich der Regelung nach § 17 Abs. 1 im Zusammenhang mit dem vom § 11 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 134/1945, oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum notwendig ist.

Aus § 17 Abs. 5 ergibt sich, daß Zeiten, die in einen vom § 11 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 134/1945, oder vom § 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 181/1955 erfaßten Zeitraum fallen, bei der Ermittlung der Höhe der Nebengebührenzulage nach Maßgabe der erfolgten Anrechnung zu berücksichtigen sind.

**Zum § 19:**

Das Gesetz soll am 1. Jänner 1972 in Kraft treten. Der § 19 enthält neben dieser Regelung noch die Vollzugsklausel und eine besondere Verordnungsermächtigung, die es ermöglicht, Durchführungsverordnungen schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.

Was die finanziellen Auswirkungen der Regelung betrifft, muß vorausgeschickt werden, daß eine Schätzung nur grob möglich ist, da die für eine genaue Schätzung erforderlichen Daten unbekannt sind. Insbesondere kann nur annähernd eine Aussage gemacht werden, wieviel Pensionisten während des Dienststandes keine Nebengebühren bezogen haben.

Für das Jahr 1972 werden sich durch die im § 3 vorgesehene Beitragsleistung Mehreinnahmen

des Bundes bei Pensionsbeiträgen von insgesamt etwa 86 Millionen Schilling ergeben. Die Mehrausgaben aus der vorgesehenen Regelung im Jahre 1972 dürften etwa 15 Millionen Schilling betragen.

Im Jahre 1973 dürfte sich der Mehraufwand (mit Rücksicht auf die für den 1. Jänner 1973 vorgesehene 1. Etappe der Regelung für Pensionisten) auf etwa 110 bis 120 Millionen Schilling belaufen. Für das Jahr 1974 (die 2. Etappe der Regelung für Pensionisten ist mit dem 1. Jänner 1974 vorgesehen) ist ein weiterer zusätzlicher Aufwand von rund 85 Millionen Schilling und für das Jahr 1975 (das die 3. Etappe der Pensionistenregelung bringt) ein solcher weiterer zusätzlicher Aufwand von rund 90 Millionen Schilling zu erwarten. Die bei den Pensionsbeiträgen zu erwartenden Mehreinnahmen werden sich — wenn man vom derzeitigen Aufwand an Nebengebühren ausgeht — im Jahr 1973 auf etwa 94 Millionen Schilling, im Jahr 1974 auf etwa 103 Millionen Schilling und im Jahr 1975 auf etwa 114 Millionen Schilling belaufen.

Die Durchführung der Regelung wird — so weit sich diese durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bewältigen läßt — wohl Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung der Speicheranlagen mit sich bringen, jedoch kaum einen nennenswerten Personalaufwand erfordern. Ob für die im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen, die durch Datenverarbeitungsanlagen nicht bewältigt werden können (bescheidmäßige Feststellungen der Gutschriften, Ermittlung der Nebengebührenzulagen für Pensionisten usw.), allenfalls Personalvermehrungen im geringfügigen Ausmaß und für den vorübergehenden Bedarf erforderlich sein werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.